



ÖFFENTLICH

DN.: 2014/0056 vom 14.03.2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	01.04.2014	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 "Baugebiet östlich der Straße An den Wiesen"

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Beschluss zur Beteiligung gem. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Baugebiet östlich der Straße An den Wiesen“ der Stadt Ochtrup im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Die gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Bebauungsplan Nr. 59 soll in der Weise vereinfacht geändert werden, dass die überbaubare Fläche entlang der Laurenzstraße um 5,00 m zu Lasten des Schutzstreifens zur L 510 in südlicher Richtung erweitert wird. Südlich des Pflanzgebotes wird ein Zu- und Abfahrtsgebot an der Westseite festgesetzt.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Plan zeichnerisch dargestellt und umfasst die Flurstücke 998, 999 und 1341 sowie die Straße An den Wiesen tlw., Flur 68, Gemarkung Ochtrup.

Sachdarstellung:

Für das Firmengrundstück wurde ein Antrag auf Erweiterung des Betriebes durch Anbau einer Ausstellungshalle sowie auf Anlegung einer Zuwegung von der Straße An den Wiesen gestellt.

Eine Nachfrage beim Landesbetrieb Straßen NRW wegen der Nähe zur L 510 hat ergeben, dass dieser keine Bedenken gegen die geplante Erweiterung hat. Der Anlegung einer Zufahrt zur Straße An den Wiesen kann jedoch nicht zugestimmt werden, da der Einmündungsbereich der Straße An den Wiesen im Aufweitungsbereich der Linksabbiegespur der L 510 liegt.

Um das angrenzende Wohngebiet durch den Zu- und Abfahrtsverkehr des Betriebes nicht zu belasten, wird entlang der Straße An den Wiesen das Pflanzgebot aufrechterhalten und zusätzlich das Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt.

Umweltrelevanz:

Mit dieser Planung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 und 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Kosten des Planverfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Koke